

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

Vom 21.12.2020

Der Markt Sparneck erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz LStVG) i. d. F. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 17.12.2014 (GVBl 544) folgende Verordnung:

§ 1 Hundehaltung, Verbote

1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortslagen an einer reißfesten Leine (max. 3,00 m lang) gehalten werden.

2) Kampfhunde sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine (max. 1,50 m) zu halten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge.

2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Diese sind in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GefHundeV, in Kraft seit 01.11.2002), aufgeführt.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 1 – 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Bundes- und Landespolizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden;
4. Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
6. Einzelfallprüfungen – auf Antrag geprüfte Begleithunde

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen leinenpflichtigen Hund oder Kampfhund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten oder angeleint ausführt bzw. von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;

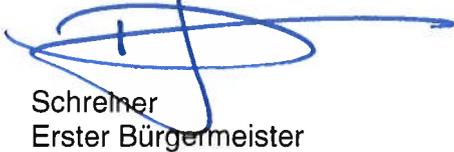
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen leinenpflichtigen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff und auf dem Freizeitgelände der Gemeinde mit sich führt.

§ 5
In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Sparneck, 21.12.2020
Markt Sparneck


Schreiner
Erster Bürgermeister

